

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Landtagsabgeordneten Dr. Alois Mayer
eingebracht in der Sitzung des Landtags am 13. Dezember 2001 zu Post 1 der heutigen
Tagesordnung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und
Tierhaltegesetz geändert wird

BEGRÜNDUNG

Ziel des gegenständlichen Änderungsantrages ist die Berücksichtigung einer erst nach der
Beratung des gegenständlichen Entwurfes im Umweltausschuss zur Kenntnis gelangten Kritik
des Bundesministeriums für Inneres, wonach eine Mitwirkung der Organe der
Bundespolizeidirektion Wien an der Vollziehung des § 13a Abs. 3 zweiter Satz in der bisher
vorgesehenen Fassung verweigert wird. Diese Bestimmung sah eine Ausnahme vom
Maulkorbzwang für jene Hunde vor, die auf Grund ihrer Kopfform nicht in der Lage gewesen
waren, einen Maulkorb zu tragen. Das Bundesministerium für Inneres kritisierte in diesem
Zusammenhang, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes solche Ausnahmen an Ort
und Stelle nicht zweifelsfrei feststellen konnten.

Durch die Streichung dieser Ausnahme wird nach Rücksprache diesem Wunsch des
Bundesministeriums für Inneres Rechnung getragen, ohne den maßgeblichen Regelungsinhalt
zu verändern.

Festzuhalten ist weiters, dass diese Maßnahme keine Schlechterstellung der Hundehalter oder
gar eine rechtliche Verschärfung darstellt. Sollte ein Hund aus dem genannten Grund einen
Maulkorb nicht tragen können, so wurde dieser Umstand als Schuldausschließungsgrund von
einer allfälligen Verwaltungsübertretung bezüglich Nichtemhaltung des Maulkorb- oder
Leinenzwangs zu werten sein.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Landtages folgenden Wahlbereichsbeiratung der Stadt Wien

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Eing. ... 2001
438/LAT/01
Geschäftsteile Landtag, Gemeinderat,
Bezirksräte und Stadtsenat

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes (Beilage Nr. 47/2001), ~~mit dem das Wiener~~
Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

Art. I Z 9 (§ 13 Abs. 3a) lautet:

"(3a) Hunde müssen an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere
Menschenansammlungen stattfinden (z.B. in Restaurants oder Gasthäusern, in öffentlichen
Verkehrsmitteln, in Geschäftslokalen oder bei Veranstaltungen), jedenfalls mit einem Maulkorb
versehen sein. Dies gilt jedoch nicht für Orte, an denen Veranstaltungen mit Hunden
stattfinden."

Wien, am 13. Dezember 2001

Handwritten signatures and notes:
Mayer, Council, ...
Mayer, Council, ...
Mayer, Council, ...